

11/SN-357/ME

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Untere Donaustraße 11  
1020 Wien

Ulag. Bohdal

BEZUG	62	PL
ZI		
Datum:	2. DEZ. 1994	
Verteilt	02. Dez. 1994 Lander	

Beilagen

LAD-VD-57317

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

03 3670/3-II/6/94

Bearbeiter

Dr. Grüner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2152

Datum

29. Nov. 1994

Betrifft

Biozidgesetz

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bioziden (Biozidgesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Allgemeine Bemerkungen:**

Zunächst wird die Erforderlichkeit der Umsetzung von künftigen Gemeinschaftsrecht bezweifelt, zumal der angesprochene Entwurf einer Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozid-Richtlinie, 93/C 239/03) erst am 27.9.1994 einer Orientierungsdebatte des Ausschusses der ständigen Vertreter I (AStV-COREPER I) unterzogen wurde (vgl. Mitteilung der österreichischen Delegation vom 22.9.1994, GZ 210 002/149-A/94, 1624. Tagung am 27.9.1994). Eine Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sollte erst ab deren Verbindlichkeit erfolgen, um eine unnötige Anpassung einer (voreilig) beschlossenen Regelung zu vermeiden.

Das im vorliegenden Entwurf gewählte "Zulassungssystem" erscheint (gegenüber dem System der begleitenden/nachsorgenden Kontrolle und dem Anmeldesystem) zwar als das aufwendigste, aber auch als effizienteste im Sinne eines präventiven Schutzes.

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

Der Vorlage des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz für ein Biozidgesetz ist insofern zuzustimmen, daß die Notwendigkeit besteht, angemessene Regelungen für das Inverkehrbringen dieser Substanzen einzuführen, da diese für die Umwelt eine Gefahr darstellen können.

Das in der Vorlage des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz dargelegte Ziel, daß giftige Biozide keinesfalls zugelassen werden können, erscheint überzeichnet, da, wie schon Paracelsus mit dem Satz: "dosis solum fecit venenum" festgestellt hat, jede Substanz, selbst Wasser, giftig wirken kann. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß viele, als Biozide verwendete Substanzen, sehr selektiv auf die zu bekämpfenden Schädlinge wirken, diese Wirkung aber doch letztlich als Giftwirkung zu bezeichnen ist. Sollte das vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz definierte Ziel des Verbots aller giftigen Biozide also beibehalten werden, so müßte jedenfalls die Bedeutung des Wortes "Gift" eingehend definiert werden, andernfalls ja jegliche Schädlingsbekämpfung, die nicht auf rein mechanischen Maßnahmen beruht, rechtlich unmöglich gemacht würde.

Hier muß angemerkt werden, daß von den zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung eine nicht zu unterschätzende Mehrbelastung der NÖ Landesverwaltung durch die in diesem Entwurf vorgesehenen Überwachungsaufgaben befürchtet wird.

Der dadurch dem Land entstehende Personal- und Sachaufwand wäre bei den kommenden Finanzausgleichsverhandlungen entsprechend zu berücksichtigen.

- 3 -

An dieser Stelle muß auch betont werden, daß nicht einerseits von Verwaltungsreform und Bürokratiedämmung gesprochen werden kann und gleichzeitig neue Regelungen geschaffen werden, die eben diesen Verwaltungsapparat mit weitgefaßten Aufgaben betrauen und damit deutlich belasten (vgl. die Deregulierungsbemühungen des Landes NÖ).

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

Nach Abs. 1 dieser (programmatischen) Bestimmung soll der vorsorgliche Schutz auch vor jenen Auswirkungen gewährleistet werden, die bei der Beseitigung von Bioziden entstehen können. Der Begriff "Beseitigung" wird unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 Z. 9 des vorliegenden Entwurfes im Sinne von "Behandeln" von Abfällen verstanden werden können. Zum einen sind Biozide (bzw. die daraus anfallenden Abfälle) nicht vom Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) ausgenommen, weshalb sich (formell) die Frage stellt, welche Regelungen anzuwenden sind. Zum anderen könnte sich aufgrund der Tatsache, daß das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) im § 44 des vorliegenden Entwurfes nicht genannt ist, die Frage stellen, ob dem AWG durch den Entwurf nicht materiell (hinsichtlich seiner Geltung für Abfälle von Bioziden) derogiert wird.

### Zu § 3 Abs. 2:

§ 3 Abs. 2 definiert nicht die Begriffsbestimmungen "Importeur" und "Inverkehrsetzer".

### Zu § 5:

Die Definition des Begriffes "verwenden" (§ 3 Abs. 2 Z. 8 des vorliegenden Entwurfes bzw. § 2 Abs. 6 des Chemikaliengesetzes) betrifft nach unserer Meinung auch den Letztverbraucher (Konsumenten).

- 4 -

Zu bezweifeln ist, ob es einem (durchschnittlichen) Konsumenten, aufgrund seines Wissens überhaupt möglich ist, sich an die Regelung des Abs. 4 zu halten. Dies wäre aber in Anbetracht der Strafbestimmung des § 40 Z. 1 des vorliegenden Entwurfes geboten.

Auch Verwender von Bioziden, die zum überwiegenden Teil keine entsprechenden Fachkenntnisse besitzen, werden außerstande sein, den "objektiv notwendigen Umfang" zu beurteilen. Eine Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung dieser Bestimmung ist ebenfalls nicht möglich, sodaß diese entfallen könnte. Die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der in den Abs. 1 und 2 normierten Gebote ist ebenfalls als undurchführbar zu bezeichnen.

Zu § 6:

Im Abs. 1 wird zum Ausdruck gebracht, daß ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist, im weiteren Text als EU-Mitgliedstaat bezeichnet werden soll. Bereits im Abs. 2 (und z.B. auch im § 26 Abs. 4) wird diese Kurzbezeichnung nicht verwendet.

Zu § 8:

Die im § 8 der Vorlage angeordneten Maßnahmen zur Vermeidung von Versuchen, insbesondere an Wirbeltieren, entsprechen den Zielsetzungen und Anordnungen des Tierversuchsgesetzes, BGBl.Nr. 9/1988 und des NÖ Tierschutzgesetzes, LGBl. 4610-0, und sind daher zu begrüßen.

Zu § 13:

Die Gliederung in Absätze ist legistisch überflüssig.

Zu § 14 Abs. 1:

Der Zusatz "bei sonstiger Zurückweisung" erschwert dem Normadressaten das Verständnis dieser Bestimmung und ist überdies überflüssig, da die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist selbstverständlich eine verfahrensrechtliche Zurückweisung nach sich zieht (verfahrensrechtliche Frist).

- 5 -

**Zu § 19 Abs. 6:**

Sowohl der Begriff der "notwendigen Maßnahmen" als auch der der "einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften" ist gemäß Art. 18 B-VG zu unbestimmt gefaßt.

**Zu § 20 Abs. 1:**

Diese Regelung ist so zu verstehen, daß in Medien, die ausschließlich einem Fachpublikum zugänglich sind, auch für nicht zugelassene Biozide geworben werden darf.

Um die Bestimmung verständlicher zu gestalten machen wir folgenden Textvorschlag:

"In Medien darf nur für zugelassene Biozide geworben werden. Davon ausgenommen sind Medien, die ausschließlich einem gewerblichen oder wissenschaftlichen Fachpublikum zugänglich sind."

**Zu § 23:**

Der überlange Satz des § 23 Abs. 1 könnte in mehrere Sätze zerlegt werden, um verständlicher zu werden.

Der Abs. 3 sollte die Bezeichnung Abs. 2 erhalten, da offenbar auf die im Abs. 1 angeführten Angaben verwiesen wird. Der zweite Satz des Abs. 3 erscheint nicht verständlich, zumal nicht ersichtlich ist, welcher Zusammenhang zwischen personenbezogenen Daten einerseits und Anfragen medizinischen Inhaltes andererseits bestehen soll. Die im § 27 Abs. 2 angeführten Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht sind ohnehin als umfangreich anzusehen.

**Zu § 24 Abs. 5:**

Der Halbsatz des letzten Satzes sollte lauten: "an dem der Antrag vollständig vorliegt."

- 6 -

**Zu § 44:**

Der Verweis auf eine offenbar in Vorbereitung befindliche Novelle zum Chemikaliengesetz zur Frage der Anwendbarkeit des Chemikaliengesetzes auf Biozide (Verhinderung von Doppelgeleisigkeiten) erscheint wenig befriedigend.

Nach unserer Meinung sollte dieses Problem - inhaltlich durchaus im Sinne der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf - aber bereits im Entwurf des Biozidgesetzes gelöst werden (z.B. Anfügung eines Art. II, mit dem gleichzeitig das Chemikaliengesetz entsprechend geändert wird).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 7 -

LAD-VD-57317

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und  
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

